

Herausgegeben von Andreas Fuchs,
Markus Stoffels und Dirk A. Verse

Zacharias-Alexis Schneider

**Kapitalschutz nach
dem Bilanzrechts-
modernisierungsgesetz**

1 Einleitung und Fragestellung

1.1 Einleitung

Während Reformen um das Bilanzrecht aufgrund ihrer Unpopulärheit zumeist nur kleinschrittig voranschreiten, geht das BilMoG ganz entgegen dieser Tradition unstreitig einen großen Schritt voran. In welche Richtung dieser Schritt jedoch führen wird und welche Auswirkungen das Gesetz auf die zahlreichen Schnittstellen zwischen Rechnungslegung, Gesellschaftsrecht, Steuer- und Insolvenzrecht hat, soll im Folgenden untersucht werden.

Der Gesetzgeber versucht, mit dieser Reform eine Brücke zwischen der Kapitalerhaltung, die das deutsche Recht kennzeichnet, und der aus dem angelsächsischen Rechtskreis bekannten Transparenzverbesserung zu schlagen. Ob dieser Spagat gelungen ist und insbesondere das Vorsichtsprinzip des § 252 I Nr. 4 HGB trotz der intendierten Transparenzgewinne weiterhin seinen gewohnt dominierenden Stellenwert im Handelsrecht behaupten kann, erscheint zumindest fraglich. Eine entsprechende Untersuchung ist daher gewinnversprechend. Die breite Zielgruppe dieser Reform von schätzungsweise über einer Million deutscher Gesellschaften mit beschränkter Haftung, etwa 16.000 nicht kapitalmarktorientierten Aktiengesellschaften sowie eine nicht feststehende Zahl von Kommanditgesellschaften, offenen Handelsgesellschaften und Einzelkaufleuten unterstreicht die Bedeutung dieser Bedenken.¹ Das HGB ist hierbei in Deutschland auch weiterhin das eindeutig dominierende Regelwerk in der Bilanzierungspraxis.²

Mit dem BilMoG wird vom Gesetzgeber flächenübergreifend die Einzelbewertung von Vermögensgegenständen und Schulden, die sich in der Residualgröße „Eigenkapital“ widerspiegeln, reformiert. Wie in wenigen anderen Bereichen führt die Bilanzierung des Eigenkapitals im internationalen Rahmen die unterschiedlichsten Normverständnisse, Interessenlagen, Legitimationsstrategien, Auslegungstraditionen, Rechtskreise und vor allem auch gesellschaftswissenschaftliche Disziplinen, wie die der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, zusammen.³ Ausgehend von dem Grundsatz, dass der bilanzrechtliche Eigenka-

1 Vgl. *Claussen*, S:R 2008, 172 (172); *Hirte*, Kapitalgesellschaftsrecht, 7. Aufl. S. 41 ff.; *Schäfer*, Gesellschaftsrecht, S. 139; *Heidel*, Aktienrecht, 3. Aufl., S. 5; *Kornblum*, GmbHR 2011, 692 (693).

2 Vgl. aufgrund empirischer Ergebnisse *Küting/Lam*, DStR 2011, 991 (991), die eine Relation von nur etwa 1.000 kapitalmarktorientierten Unternehmen (IFRS-Anwender) zu einer Gesamtunternehmerzahl im Jahre 2009 von 3.135.542 ermitteln.

3 *Wiemann/Bischof*, ZHR 2011, 210 (211).

pitalbegriff die Existenz des Gesellschaftsrechts voraussetzt, sind die einzelnen handelsrechtlichen Modifikationen unmittelbar geeignet, den Funktionszusammenhang des Gesellschafts- und Bilanzrechts zu berühren, und haben so Auswirkungen auf die Haftungsfunktion des Eigenkapitals.⁴ Mit *Luttermann* lassen sich daher Reformen des Bilanzrechtes, insbesondere in der vorliegenden Größenordnung, treffend als „Operationen am Rückgrat der Unternehmensverfassung“ charakterisieren.⁵

1.2 Fragestellung

Die vorliegende Arbeit hat sich zum Ziel gesetzt, verschiedene Fragestellungen um den *status quo* und die Zukunft des Kapitalschutzes zu untersuchen. Neben der zentralen Frage, durch welche Modifizierungen des BilMoG Kapitalschutzaspekte in welchem Ausmaß tangiert sind, gilt es auf einer zweiten Ebene weitere Problemstellungen um den indirekten Wirkungsbereich zu beleuchten.

In diesem Zusammenhang stellt sich etwa die Frage, ob die bestehenden GoB des Handelsrechts aufgrund der zahlreichen Modifikationen neu zu interpretieren sind oder aber diese vielmehr weiterhin als Korrektiv zugunsten des bestehenden Kapitalschutzniveaus Wirkung entfalten. Entscheidend hierbei wird sein, ob in den Fällen, in denen eine Zurückdrängung einzelner GoB festzustellen ist, dies mit Grundsatzwirkung erfolgt oder aber lediglich eine punktuelle Justierung, etwa in Form von *leges speciales*, ohne weiteres Ausstrahlungspotenzial angestrebt wird.

Darüber hinaus gilt es den Auswirkungen des neuen Zweckpluralismus des Jahresabschlusses die Aufmerksamkeit zu widmen. Insoweit ist zu fragen, ob mit der zunehmenden Akzeptanz der IFRS, wenn auch nicht abrupt, zumindest aber schleichend der Gläubigerschutz zurückgedrängt wird. Hieran anschließend kann nicht unbeantwortet bleiben, ob und inwieweit eine weitere Zurückdrängung des Vorsichtsprinzips durch eine weitere Annäherung an die internationale Rechnungslegung *de lege ferenda* zu erwarten ist.

Letztlich stellt sich im Umkehrschluss, insbesondere nach den Erkenntnissen aus der Finanzmarktkrise, die Frage nach der Nachhaltigkeit der Annäherung an die Vorschriften der internationalen Rechnungslegung. Fraglich ist mit anderen Worten, ob mit dem BilMoG ein Modernisierungskonzept geschaffen

4 Eingehend zum Verhältnis von Gesellschafts- und Bilanzrecht in der internationalen Rechnungslegung *Kleindiek*, ZHR 2011, 247 (247 ff.).

5 *Luttermann*, ZIP 2008, 1605 (1614).

wurde, das sich auch in die national gewachsenen Rahmenbedingungen einfügen kann.

1.3 Vorgehensweise

Eine Untersuchung des Einflusses von Änderungen der Rechnungslegung auf die gesellschaftsrechtlichen Kapitalschutzmechanismen macht es daher im Rahmen dieser Zielsetzung zunächst erforderlich, sich einen Überblick über den gegenwärtigen Rechtszustand zu verschaffen. Die zentrale Fragestellung ist mithin, wie nach geltendem Recht der Kapitalschutz durch die Rechnungslegung der Kapitalgesellschaften ausgestaltet wird. Im Rahmen der Untersuchung soll daher zunächst der Versuch unternommen werden, mittels einer Bestandsaufnahme die verschiedenen Problemkreise um das bestehende Kapitalschutzesystem aufzuarbeiten. Auf eine vertiefte Darstellung der Kapitalschutzdebatte wird hierbei verzichtet, um den Blick auf die umfangreichen Neuerungen durch das BilMoG nicht zu schmälern.

Um eine strukturierte Untersuchung sicherzustellen, werden die einzelnen Änderungen des „Maßnahmenpakete BilMoG“ Regelungskomplexen zugeordnet, die sich jeweils auf unterschiedliche Weise auf den Kapitalschutz auswirken. Diesen einzelnen Modifizierungen im Rahmen des Handelsgesetzbuches werden, soweit vorhanden, korrespondierende Regelungen im Bilanzrechtssystem nach IFRS gegenübergestellt, um ein etwaiges „Zukunftsspotenzial“ für eine weitere Annäherung an internationale Bilanzierungsvorstellungen offenzulegen. Auch soll ein Blick auf die korrespondierende steuerrechtliche Behandlung der einzelnen Bilanzposten erfolgen, soweit diese Auswirkungen auf das Volumen der latenten Steuern entfalten oder ein Gleichlauf aus anderen Gründen erstrebenswert erscheint.

Ungeachtet der Tatsache, dass die Kostenbelastung der bilanzierenden Unternehmen durch das vorgegebene Bilanzsystem einen häufigen Kritikpunkt darstellt und den Diskurs für oder gegen ein Bilanzrechtssystem sogar dominiert, wird diese Fragestellung aufgrund der gewählten Fokussierung auf die Kapitalschutzrelevanz nicht untersucht. Selbiges, wenn auch nicht in gleichem Maße, soll auch für die Beurteilung der veränderten Komplexität der Rechnungslegung gelten. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass freilich eine steigende Fehlerquote auch für Kapitalschutzaspekte nicht ohne jeglichen Belang ist.

Die erste Gruppe von Modifizierungen soll mit „Zurückdrängung des Vorsichtsprinzips“ überschrieben werden. Die zweite Gruppe behandelt sodann jene Änderungen, die die bisher bestehenden Ansatz- und Bewertungswahlrech-

te abschaffen. Die dritte und letzte Gruppe betrifft schließlich die konzeptionelle Neuausrichtung beim Ausweis des gezeichneten Kapitals.

Sämtliche Auswirkungen des BilMoG auf die Kapitalerhaltung lassen sich innerhalb dieser Fallgruppen untersuchen, indem zunächst eine Analyse derjenigen bisher geltenden Vorschriften vorangeschickt wird, die zumindest auch der Kapitalerhaltung zu dienen bestimmt sind und die nunmehr mit dem BilMoG modifiziert wurden. Der deskriptiven Darstellung der Einzelmodifikationen hinsichtlich Funktionszusammenhang und Bedeutung im Rahmen des bestehenden Kapitalschutzsystems folgt eine Begutachtung des Einflusses der Änderungen auf die entscheidenden Kennziffern der Bilanz, der Indizien für eine Neuinterpretation der bestehenden GoB im Konkreten und Grundsätzlichen sowie der Bedeutung für die Überschuldungsbilanz.

Als wichtigstes kompensatorisches Instrument sieht der Gesetzgeber eine Ausschüttungs- und Abführungssperre vor. Ihre Funktionsweise und Systematik sowie Effektivität und Zukunftsfähigkeit wird der Analyse der Einzelmodifikationen in einem eigenen Abschnitt vorangestellt. Einführend soll jedoch zunächst eine Bestandsaufnahme über den Kapitalschutz und dessen Niederschlag im Normgefüge eine erste Orientierung hinsichtlich der aufgeworfenen Fragestellungen bieten.